

Original



Gemeinde Haibach

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Straubing-Bogen

**DECKBLATT NR. 8
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT
INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN HAIBACH**


Erstaufforstungsregelung bei Weingarten

Festgestellte Fassung vom 31.07.2014

Verfahrensträger: Gemeinde Haibach

Schulstraße 1
94353 Haibach
Tel.: 09963 / 94 30 39-0
Fax: 09963 / 94 30 39-29

Haibach, den 31.07.2014


.....
(F. Schötz, 1. Bürgermeister)

Planung: MKS Architekten – Ingenieure GmbH

Mühlenweg 8
94347 Ascha
Tel.: 09961 / 94210
Fax: 09961 / 942129

**Bearbeitung: Thomas Althammer
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner**



1. ANLASS DER PLANÄNDERUNG

1.1. Aufstellungsbeschluss

Mit Beschluss vom 03.02.2014 hat die Gemeinde Haibach die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 8 beschlossen.

Durch die Änderung und Ergänzung des bestehenden Bauleitplanes werden die Grundzüge der bestehenden Planung nicht berührt. Die Planung führt zu keiner Veränderung des Gebietscharakters und baut auf dem ursprünglichen Bauleitplankonzept auf. Inhalt und Darstellungen orientieren sich an der bestehenden Planung.

Das Vorhaben löst keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus, es bestehen keine Anhaltspunkte, dass durch das Vorhaben die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden.

Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB abgesehen.

1.2. Anlass der Planaufstellung

Ein Grundstückseigentümer hat die Erstaufforstung von Teilflächen der Flurnummern 133 und 133/1 der Gemarkung Haibach mit Mischwald beantragt. Der rechtskräftige Landschaftsplan Haibach sieht in der Plankarte 3 für diese Flächen die Freihaltung von Erstaufforstungen vor, weswegen eine Erlaubnis derzeit nicht erteilt werden kann. Nach Begutachtung der örtlichen Verhältnisse gelangt die Gemeinde Haibach zu der Auffassung, dass eine Aufforstung an dieser Stelle im beantragten Umfang vertretbar ist und den gemeindlichen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegensteht.

Die Gemeinde Haibach hat daher die Änderung der Erstaufforstungsregelung für einen Teilbereich südöstlich des Ortsteiles Weingarten beschlossen. Auf den steil nach Nordwesten abfallenden Hangflächen ca. 35 m südlich des Ortes soll es in unmittelbarem Anschluss an die bestehenden Waldflächen möglich sein, bislang noch landwirtschaftlich genutzte Teilflächen der Flurnummern 133 und 133/1, Gemarkung Haibach, mit Mischwald aufzuforsten.

1.3. Rechtskräftiger Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

(vgl. Lageplan 1 zum Verfahren – Bestand, M 1: 5.000)

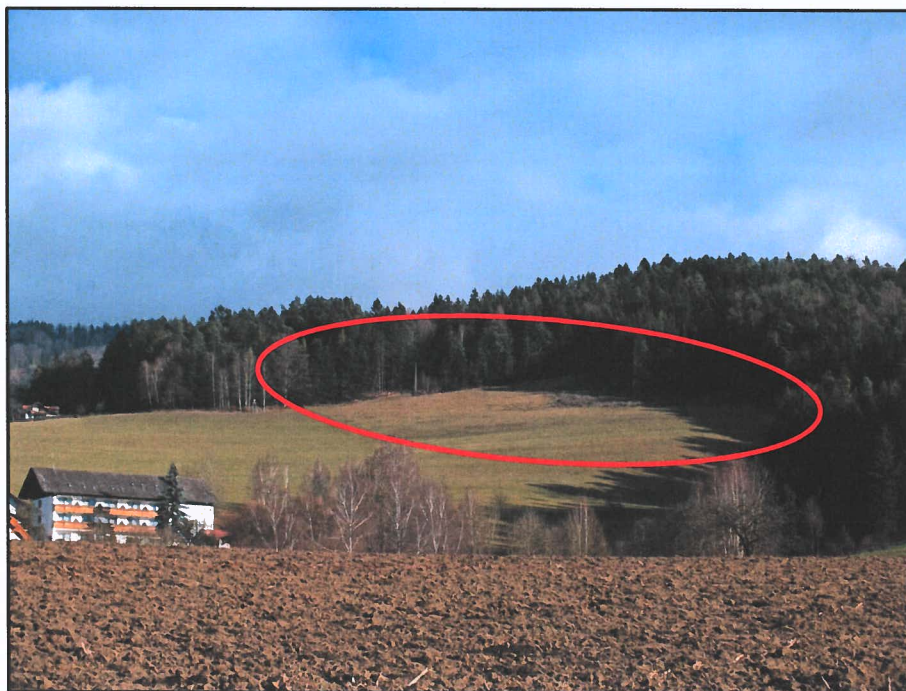
Der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Haibach regelt in der Plankarte 3 für weite Teile des Gemeindegebietes ein Verbot für Erstaufforstungen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebskulturen. Im Bereich östlich von Weingarten sind bislang alle Flächen bis zum dortigen bestehenden Waldrand im Osten mit einem entsprechenden Verbot dargestellt.

2. GELTUNGSBEREICH / GRÖÖE / BESCHAFFENHEIT

Die Grundstücke der Flurnummern 133 und 133/1 Gemarkung Haibach liegen östlich des Ortsteiles Weingarten und umfassen eine Gesamtfläche von insgesamt 70.073 m². Der weitaus überwiegende Teil der Flurnummer 133 wird landwirtschaftlich als mehrschüriges Grünland genutzt. Im Nordwesten befinden sich ein landwirtschaftliches Nebengebäude sowie eine lockere Obstwiese. Die Flurnummer 133/1 ergänzt die Fläche im Südosten. Der südliche Teil der Flurnummer 133 wird bereits von einer Waldfläche aus einem Fichtenbestand mittleren Alters eingenommen, der im Randbereich gerodet wurde.

Im Osten begrenzt ein Feld- und Waldweg die Flächen, an den sich zusammenhängende Waldflächen (überwiegend Eichenwald) anschließen. Im Süden grenzen ebenfalls große zusammenhängende Waldflächen an.

Das Gelände hat seinen Hochpunkt im Südosten bei ca. 555 m ü. NN und fällt nach Nordwesten ab. Der Tiefpunkt liegt im Westen bei Weingarten auf ca. 490 m ü. NN, so dass sich mit durchschnittlich 22 % eine starke Geländeneigung ergibt. Aufgrund der freien Mittelhanglage liegt die Fläche exponiert im Landschaftsbild und ist gut einsehbar.

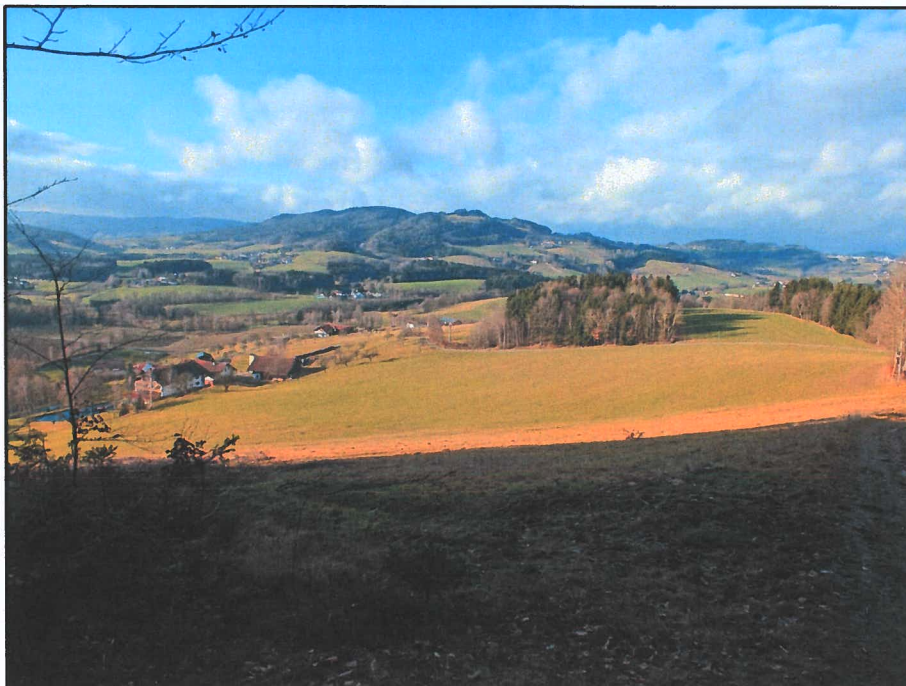


Blick von der Weingartner Straße im Westen auf den Hang östlich von Weingarten.

Im rot umrandeten Bereich soll der Wald durch Aufforstung ergänzt werden.

Gesetzlich geschützte Flächen im Sinne des § 30 BNatSchG sind innerhalb der Flächen weder vorhanden noch grenzen derartige Flächen an. Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“.

Innerhalb der Flurnummer 133 befinden sich die gefassten Quellen der privaten Wasserversorgung Dilger.



Blick vom Waldweg im Südosten Richtung Weingarten. Im durch Verschattung beeinflussten Bereich soll eine Aufforstung möglich sein.

3. ÄNDERUNG DURCH DECKBLATT NR. 8

(vgl. Lageplan 2 zum Verfahren – Deckblatt Nr. 8, M 1. 5.000)

Teilflächen der Flurnummern 133 und 133/1 sowie die Teilfläche des Weggrundstückes auf Flurnummer 120 Gemarkung Haibach werden in der Karte 3 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan aus der Darstellung der Flächen für ein Verbot von Erstaufforstungen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie vom Kurzumtriebskulturen herausgenommen.

Die Änderungsfläche umfasst eine Größe von ca. 7.000 m².

4. EINGRIFFSREGELUNG

Das Vorhaben verursacht keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Art. 6 BayNatSchG. Gesetzlich geschützte Flächen im Sinne des § 30 BNatSchG sind nicht betroffen.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Aufforstung nicht nachhaltig negativ beeinträchtigt. Der Mischwaldbestand ist dem bestehenden Nadelwald vorgelagert und grenzt unmittelbar an diesen an. Zur Ortslage Weingarten ist ein ausreichender Abstand gewahrt. Es sind keine Beeinträchtigungen des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes zu befürchten.

Durch die Aufforstungen entfällt die bisherige landwirtschaftliche Nutzung. Im Einzugsbereich der privaten Wasserversorgung Dilger werden durch eine Waldentwicklung längerfristig potenzielle Stoffeintragsrisiken verringert.

5. HINWEISE

5.1. Hinweise des Energieversorgers

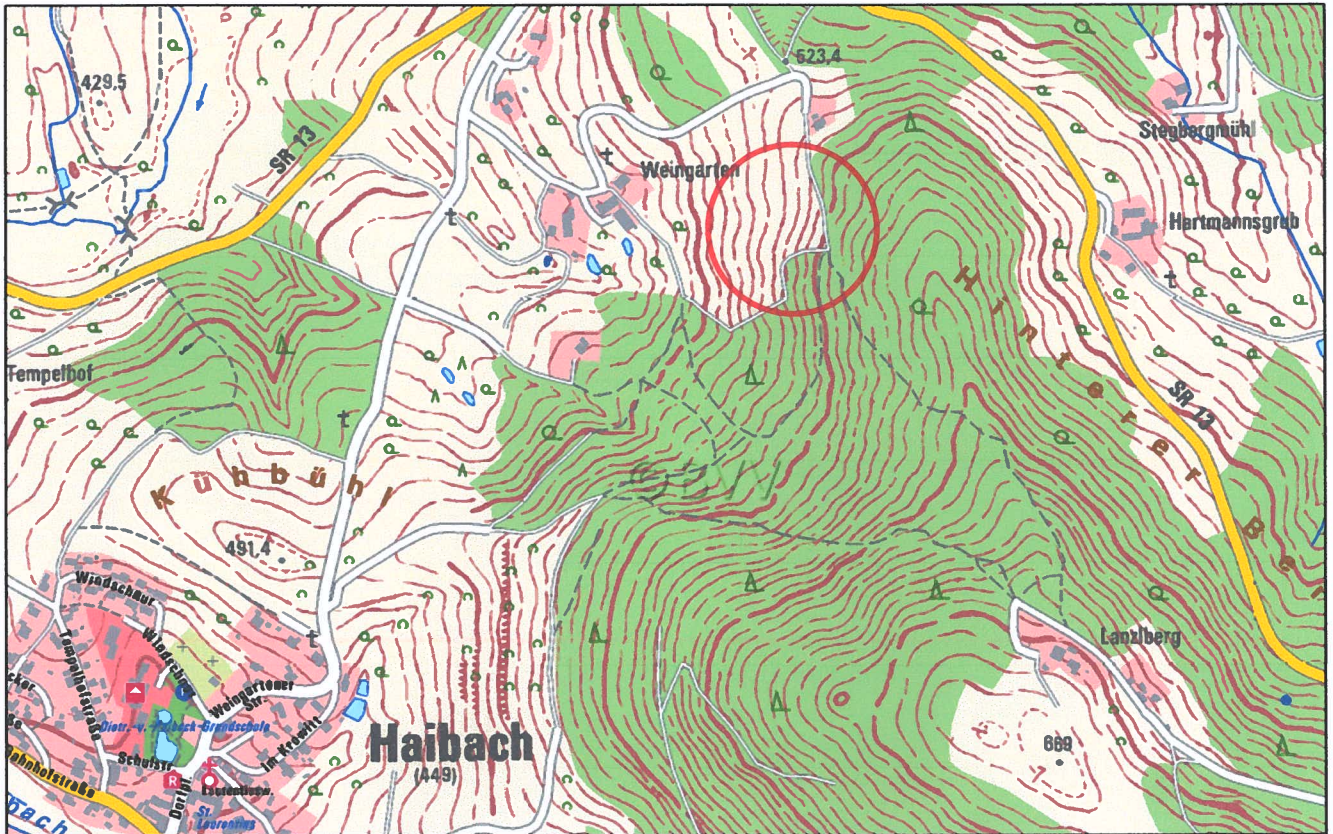
Im überplanten Bereich befindet sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG (Freileitung).

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit Einverständnis des Versorgers zulässig. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Die Schutzzonenbereiche zu 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits 8,0 m zur Leitungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungsachse sind zu berücksichtigen.

Auf die Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bei Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art wird hingewiesen. Diese sind rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



GEMEINDE HAIBACH

Landkreis Straubing-Bogen
Regierungsbezirk Niederbayern

Flächennutzungsplan
mit integriertem Landschaftsplan

Deckblatt Nr. 8

Erstaufforstungsregelung bei Weingarten

Festgestellte Fassung vom 31.07.2014

Planung:



MKS Architekten - Ingenieure GmbH
Mühlenweg 8
94347 Ascha
Tel.: 09961 / 9421 - 0
Fax: 09961 / 9421 - 29

Gemeinde Haibach:



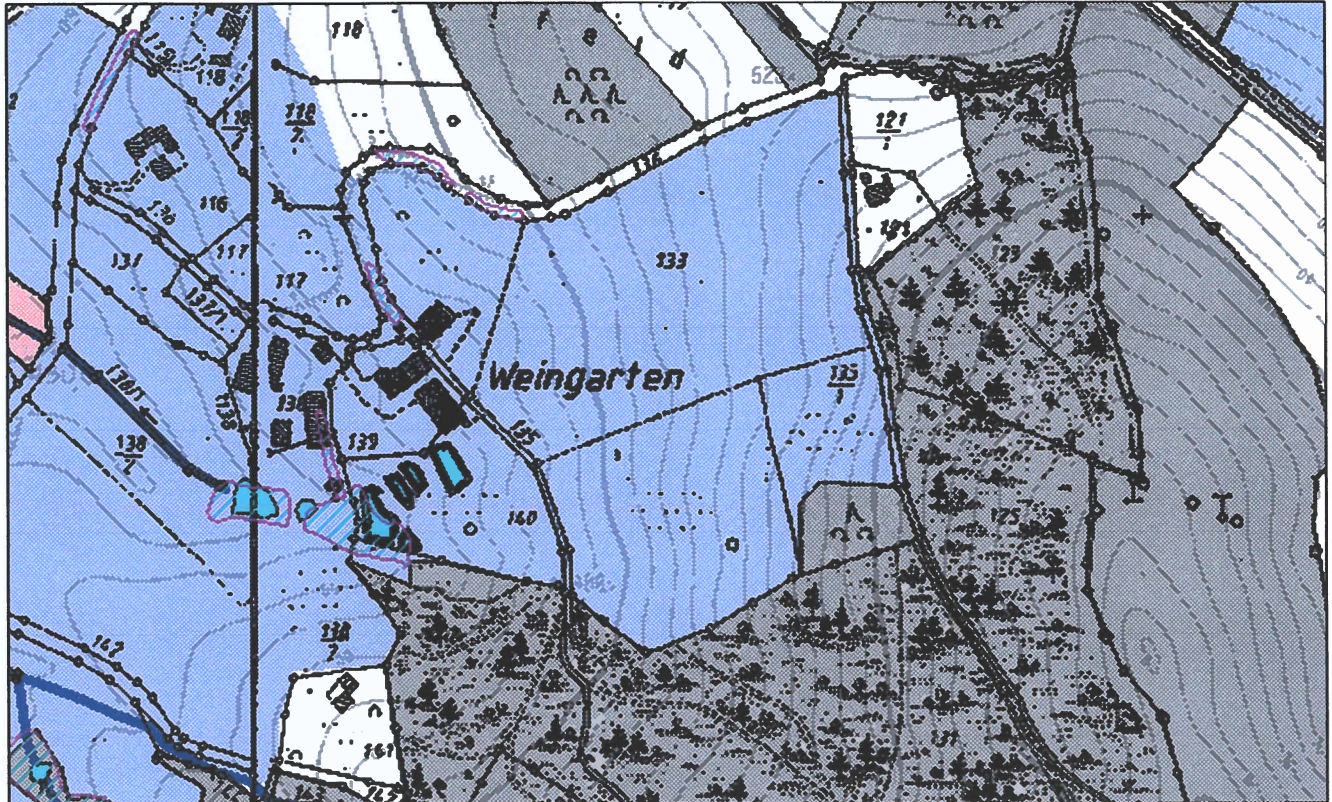
Haibach, den **03. SEP. 2014**
Schötz
.....
(Schötz, 1. Bürgermeister)

LAGEPLAN 1 ZUM VERFAHREN - BESTAND

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Haibach.
Plankarte 3 - Von Erstaufforstungen, Christbaumkulturen,
Schmuckreisig- und Kurzumtriebskulturen freizuhaltende Flächen



M 1: 5000

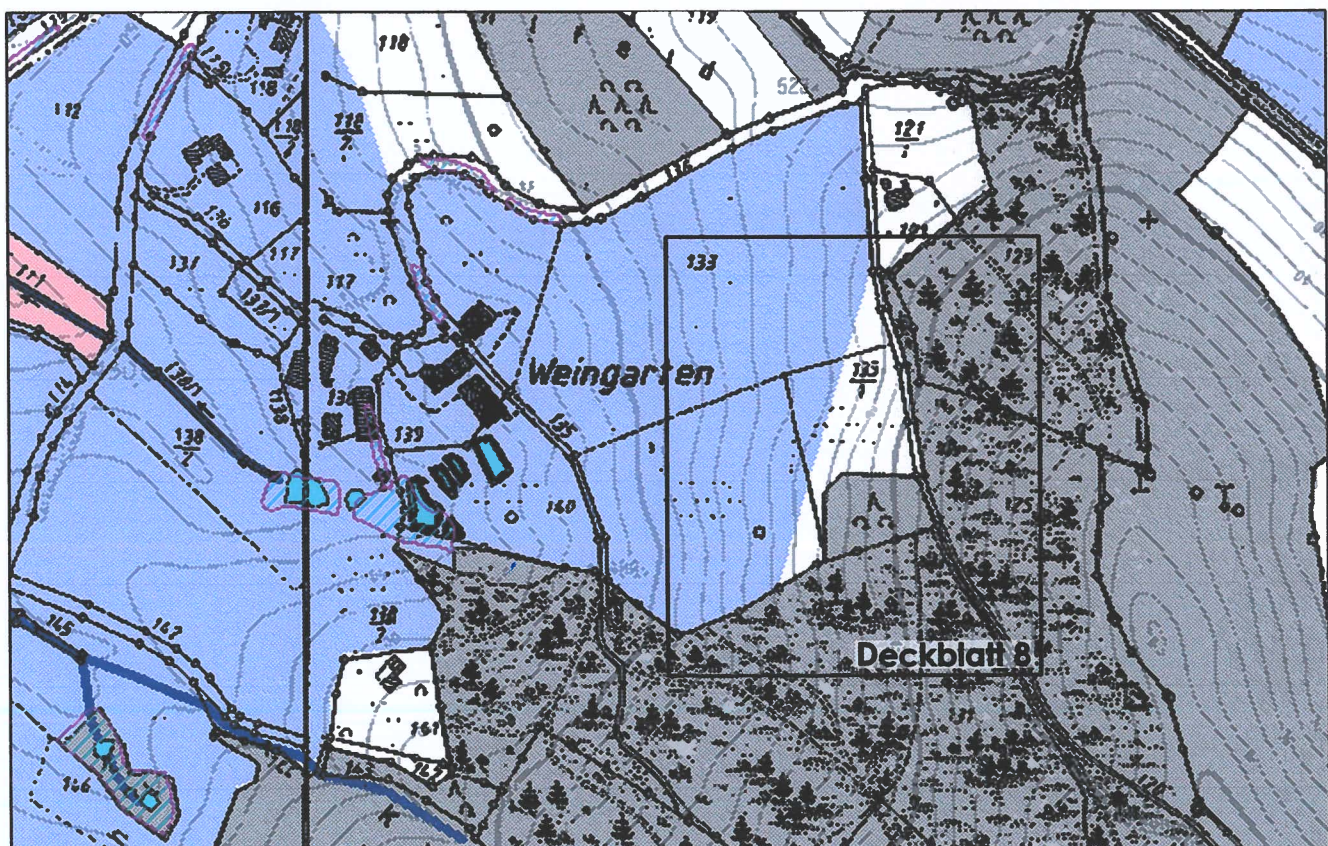


LAGEPLAN 2 ZUM VERFAHREN - DECKBLATT NR. 8

Flächennutzungs- und Landschaftsplan Haibach.
Plankarte 3 - Von Erstaufforstungen, Christbaumkulturen,
Schmuckreisig- und Kurzumtriebskulturen freizuhaltende Flächen



M 1: 5000



Änderungen durch Deckblatt Nr. 8:

Plankarte 3

zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

LEGENDE



Von Erstaufforstungen, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebskulturen freizuhaltende Flächen

Darstellungen, die durch die Änderungen des Deckblattes Nr. 8 nicht betroffen sind, gelten weiterhin gemäß dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan.

VERFAHRENSHINWEISE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Haibach hat in der öffentlichen Sitzung vom 03.02.2014 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 8 beschlossen. Die Änderung wurde am 20.02.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

2. FRÜHZEITIGE FACHSTELLENBETEILIGUNG

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.02.2014 um Stellungnahme zum Vorentwurf der Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 14.01.2014 bis zum 31.03.2014 gebeten.

3. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 14.01.2014 hat in der Zeit vom 20.02.2014 bis 31.03.2014 stattgefunden.

4. FACHSTELLENBETEILIGUNG

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 05.04.2014 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.06.2014 um Stellungnahme bis 18.07.2014 gebeten.

5. AUSLEGUNG

Der Entwurf der Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 05.04.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.06.2014 bis 18.07.2014 öffentlich ausgelegt.

6. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Haibach hat mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 31.07.2014 die Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 31.07.2014 festgestellt.

Haibach, den 03. SEP. 2014


.....
(F. Schötz, 1. Bürgermeister)



7. GENEHMIGUNG

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat die Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung mit Bescheid vom **13.10.14**
AZ **41-610** gem. § 6 BauGB genehmigt.

Straubing, den **13.10.14**
Landratsamt Straubing - Bogen



Fischer-Rentel
Regierungsrätin

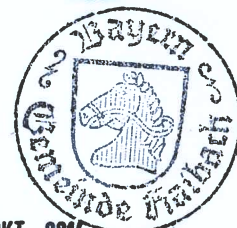


8. AUSFERTIGUNG

Haibach, den **30. OKT. 2014**



(F. Schötz, 1. Bürgermeister)



9. BEKANNTMACHUNG

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung wurde am **30. OKT. 2014**
gem § 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist damit wirksam.

Haibach, den **30. OKT. 2014**



(F. Schötz, 1. Bürgermeister)

